Grundsätze zur Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung

1. Rechtliche Vorgaben

- Niedersächsisches Schulgesetz
- Erlasse des Kultusministeriums
- Kerncurricula der einzelnen Unterrichtsfächer

2. Allgemeine Grundsätze

- 1. Die individuelle Lernentwicklung für jede Schülerin und jeden Schüler wird durch die Klassenlehrkraft und die Fachlehrkraft dokumentiert.
- 2. In den Fächern erfolgt die Leistungsbeurteilung durch die Fachlehrkraft.
- 3. Die Klassenkonferenz entscheidet über Zeugnisse, Versetzungen, über Anträge auf freiwilliges Zurücktreten oder Überspringen, über Fördermaßnahmen und Aussetzen von Zensuren und über Schullaufbahnempfehlungen.
- 4. Die Grundsätze und Maßstäbe der Beurteilung werden den Erziehungs-berechtigten erläutert (zu Beginn der Klasse 1 für das 1. und 2. Schuljahr; zu Beginn der Klasse 3 für das 3. und 4. Schuljahr).
- Lernkontrollen sind notwendige Bestandteile des Unterrichts. Sie informieren über die Lernfortschritte oder Lernausfälle. Ihre p\u00e4dagogische Funktion liegt in der Best\u00e4tigung, der Lernhilfe und der Lernkorrektur.
- 6. Die Zensuren unterliegen der Gleichbehandlung der Schüler/Schülerinnen, der Objektivität und der Sachbezogenheit.
- Es wird zur Vergleichbarkeit der Schülerleistungen ein einheitlicher Maßstab angelegt. Werden Schüler/Schülerinnen zieldifferent unterrichtet, wird ein entsprechender Bewertungsmaßstab angelegt.
- 8. Im 3. und 4. Schuljahr werden die Leistungen mit ganzen Noten bewertet. Zwischennoten sind in schriftlichen Lernkontrollen und Zeugnissen nicht zulässig.

3. Grundsätze für die Klassenstufen

3.1 1. und 2. Schuljahr

Den Schwerpunkt bildet die unmittelbare Schülerbeobachtung. Im 2. Schuljahr kommen kurze schriftliche Lernkontrollen hinzu, deren Bewertung in freier Form erfolgt.

3.2 3. und 4. Schuljahr

Die schriftlichen Lernkontrollen rücken stärker in den Vordergrund. Sie sollen_die Dauer einer Unterrichtsstunde nicht überschreiten. Die Beurteilung erfolgt durch Noten (1-6). Gleichzeitig steht daneben die Beobachtung.

4. Formen der Leistungsbeurteilung/ Grundsätze

4.1 Mündliche Lernkontrollen

Mündliche Lernkontrollen sind eine wesentliche Grundlage der Schülerbeurteilung. Sie erfolgen nicht als punktuelle mündliche Einzelprüfung.

4.2 Schriftliche Lernkontrollen

Schriftliche Lernkontrollen beziehen sich auf die Lernziele der jeweiligen Unterrichtseinheit und werden erst dann durchgeführt, wenn ausreichend angenommen

werden kann, dass die Lernziele erreicht sind. Sie werden gleichmäßig über das Schuljahr verteilt und etwa 1 Woche vorher angekündigt. In einer Woche werden nicht mehr als 3 und an einem Tag nicht mehr als eine schriftliche Lernkontrolle durchgeführt.

Die Anzahl der schriftlichen Arbeiten wird in den Fachkonferenzen der einzelnen Unterrichtsfächer festgelegt. Die Benotung in den einzelnen Unterrichtsfächern erfolgt durch einen einheitlichen

Maßstab:

1 = 100 % - 97 %

2 = 96 % - 85 %

3 = 84 % - 68 %

4 = 67 % - 50 %

5 = 49 % - 25 %

6 = 24 % - 0 %

der zu erreichenden Punktzahl.

Die Bewertungskriterien werden in den Fachkonferenzen festgelegt und abgestimmt.

4.3 Dokumentation der Leistungsbeurteilung

Die schriftlichen und mündlichen Beurteilungen werden in Schülerbegleitbögen dokumentiert. Zensuren werden mit Datum eingetragen. Ebenso die freien Formulierungen. Ferner wird über jeden Schüler/ jede Schülerin ein standardisierter Beobachtungsbogen zum Arbeits- und Sozialverhalten geführt. Die Zeugniszensuren werden aus den Punkten 4.1 und 4.2 gebildet.